Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 26.10.2026

Aktenzeichen:
766.0030/25/1.6.2 (BM-60)
766.0031/25/1.6.2 (BM-61)

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Blomberg

Der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, Zur Egge 17 in 34431 Marsberg, wurde mit Bescheid vom 29.09.2026 die Änderungsgenehmigung (Repowering) gem. § 16b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs

- BM-60: Enercon E-160 EP5 E3 R1 (Nennleistung: 5.560 kW, Nabenhöhe: 166,6 m, Rotordurchmesser: 160,0 m, Gesamthöhe: 246,6 m),
- BM-61: Enercon E-175 EP5 (Nennleistung: 6.000 kW, Nabenhöhe: 162,0 m, Rotordurchmesser: 175,0 m, Gesamthöhe: 249,5 m),

erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung (Repowering) ist

a) der Rückbau der Bestandsanlage BM-02 und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 (BM-60),

b) der Rückbau der Bestandsanlage BM-07 und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs ENERCON E-175 EP5 (BM-61) sowie

c) der Rückbau der Bestandsanlage BM-03.

Standorte der zurückzubauenden Bestandsanlagen und der neuen Windenergieanlagen

WEA	BM-02 Rückbau	BM-60 NEU
Gemeinde:	Blomberg	Blomberg
Gemarkung:	Großenmarpe	Großenmarpe
Flur / Flurstücke:	4 / 168	4 / 168, 169, 1, 131
East (UTM):	32 501 946	32 501 971
North (UTM):	5 758 542	5 758 539

WEA	BM-07 Rückbau	BM-61 NEU
Gemeinde:	Blomberg	Blomberg
Gemarkung:	Großenmarpe	Großenmarpe
Flur / Flurstücke:	2 / 130	2 / 31, 38, 128, 129, 131
East (UTM):	32 502 088	32 502 267
North (UTM):	5 758 749	5 758 906

Standort der zurückzubauenden Bestandsanlage

WEA	BM-03 Rückbau
Gemeinde:	Blomberg
Gemarkung:	Großenmarpe
Flur / Flurstück:	2 / 128
East (UTM):	32 502 208
North (UTM):	5 758 966

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG gem. § 16b Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Gem. § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BImSchG muss die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 27.10.2026 bis einschließlich 09.11.2026** (Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9.BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe:

Montag bis Mittwoch:	von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in den Änderungsgenehmigungsbescheid kann unter folgender Telefonnummer erfolgen: 05231-626291.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

gez. Smentek